

Satzung

des „Fördervereins der Annenschule - Chemnitz e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Annenschule- Chemnitz" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz
3. Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung der schulischen Einrichtungen und Ziele, sowie die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler, gerichtet.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem Gemeinnutz im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Der Verein setzt sich für die Belange der Annenschule–Grundschule– und die der Annenschule–Oberschule–ein.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen (nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres) und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Annenschule in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) sowie bei Nichtzahlung des Beitrages am Ende eines Schuljahres.
6. Die Ausscheidenden haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihnen nicht zu.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen (z. B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben) geschaffen werden.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Die Schulleiter/innen sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Satzung des „Fördervereins der Annenschule - Chemnitz e.V.“

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger durch einen Vorstandsbeschluss berufen. Die Berufung gilt bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
3. Die Kasse ist zum Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Diese gehören nicht dem Vorstand an und können einmal wieder gewählt werden.
4. Der Vorstand pflegt eine enge Verbindung zum Lehrerkollegium und der Elternschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Eine Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Hauptversammlung bilden u. a.
 - a) der Jahresbericht
 - b) der Bericht der Kassenprüfung
 - c) die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
4. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzung des „Fördervereins der Annenschule - Chemnitz e.V.“

6. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, indem die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 7 Beiträge und Vermögen des Vereins

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der notwendigen Geschäftskosten verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Anträge auf Fördermaßnahmen

Es kann jeder einen Antrag stellen, der auf eine Förderung entsprechend dem Vereinszweck abzielt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, d.h. 01. August- 31. Juli.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Annenschule mit der Auflage, dieses Restvermögen zu dem im § 1 festgelegten Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Das Vermögen geht insoweit in das Eigentum der Stadt Chemnitz über.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.12.2013 beschlossen und tritt damit in Kraft.